Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach)

Vom 7. Mai 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 14. März 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Romanische Philologie (1-Fach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 14, S. 721), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 37, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
   „§ 2 Zugangsvoraussetzungen
   (1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bachelorabschluss in „Französischer Philologie“, „Italienischer Philologie“ oder „Spanischer Philologie“ als Haupt- oder 1-Fach oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweisen. Über die Anerkennung anderer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Wünschenswert ist ein Bachelorabschluss in der Kombination von zwei romanischen Philologien.
   (2) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“
3. Die Nr.1 des Abschnitts „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ des Anhangs wird wie folgt gefasst: „1 Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Vorausgesetzt werden Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen auf mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2018

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann